

Lions Club Regensburg Castra Regina

Satzung



A. Grundlagen

Art. 1 Name

Der Lions Club Regensburg Castra Regina (i.F. Club) ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Regensburg.

Art. 2 Internationale Mitgliedschaft

Der Club gehört der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Multi-Distrikts 111-Deutschland und des Distrikts 111-BO/II. Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlichen Rahmen an.

Art. 3 Ziele

Der Club setzt sich zum Ziel, durch freundschaftlichen Zusammenschluss von Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufsgruppen in Regensburg und Umgebung gegenseitiges Verständnis, wechselseitige Achtung und geistige Anregung zu pflegen und zu fördern und ein Forum für eine offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden.

Der Club ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral; er betrachtet Toleranz als eine wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens.

Seine Mitglieder sollen:

- a) im privaten und beruflichen Leben ehrliche Loyalität üben und in der Wahrung der eigenen Interessen immer die moralische Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit beachten,
- b) die Interessen des Gemeinwesens fördern, wo immer sich Gelegenheit hierzu bietet,
- c) über den engeren Lebensbereich hinaus für die Vertiefung des Verständnisses zwischen den Völkern wirken und dadurch zur Schaffung und Erhaltung eines wahren Friedens beitragen,

- d) auch durch ihr Verhalten im Clubleben und im öffentlichen Leben ihre Anerkennung der Ziele des Clubs zum Ausdruck bringen,
- e) die Verbindung zu anderen Clubs in Freundschaft pflegen.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Zusammensetzung

Der Club setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen.

Art. 5 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten einer Vollmitgliedschaft in einem Lions Club. Ein aktives Mitglied ist bei allen Abstimmungen der Mitglieder stimmberechtigt und kann auf Club-, District- oder Vereinigungsebene ein Amt bekleiden. Die Pflichten schließen eine regelmäßige Anwesenheit bei den zweimal im Monat stattfindenden Clubsitzungen, die Notwendigkeit einer begründeten Entschuldigung bei Abwesenheit, die pünktliche Bezahlung der Beiträge sowie das Mitwirken bei den Activities und der Leitung des Clubs ein.

Art. 6 Passive Mitglieder

Ein Mitglied, das aus Regensburg und Umgebung weggezogen ist oder aus gesundheitlichen oder anderen gerechtfertigten Gründen nicht regelmäßig an den Clubsitzungen teilnehmen kann, jedoch seine Mitgliedschaft in diesem Club nicht aufgeben möchte, kann passives Mitglied werden. Der Status der passiven Mitgliedschaft wird auf Antrag des betreffenden Mitglieds oder eines Mitglieds des Präsidiums durch den Präsidenten auf Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses des Präsidiums festgestellt. Passive Mitglieder besitzen nicht das Recht, ein Amt zu übernehmen und sind nicht stimmberechtigt. Ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht unverän-

dert weiter. Ein passives Mitglied ist aufgrund eigenen Antrags oder eines Mehrheitsbeschlusses des Präsidiums jederzeit mit Wirkung ab der nächsten Clubsitzung durch den Präsidenten wieder in den Stand eines aktiven Mitglieds zurück zu versetzen. Statusänderungen sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

Art. 7 Mitglieder auf Lebenszeit

Clubmitgliedern, die seit mindestens 20 Jahren aktive Mitglieder sind und in ihrem Club, ihrer Stadt oder der internationalen Vereinigung Herausragendes geleistet haben, oder Clubmitgliedern, die seit mindestens 15 Jahren ununterbrochen aktive Mitglieder und mindestens 70 Jahre alt sind, kann bei Vorliegen folgender Voraussetzungen die Mitgliedschaft auf Lebenszeit im Club verliehen werden:

- a) Zustimmung des Mitglieds
- b) Empfehlung des Clubs
- c) Zahlung eines einmaligen Beitrags in der von der internationalen Vereinigung der Lions-Clubs festgelegten Höhe als Abgeltung für alle zukünftigen internationalen Beiträge
- d) Genehmigung des internationalen Vorstands

Die Empfehlung durch den Club kann nur aufgrund einer Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Empfehlung darf der Mitgliederversammlung nur aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Präsidiums, der seinerseits eines schriftlichen Antrags von mindestens fünf aktiven Mitgliedern bedarf, zur Entscheidung vorgelegt werden.

Mitglieder auf Lebenszeit erhalten den Status eines passiven Mitglieds. Sie haben die Hälfte des Gesamtbetrags der von einem aktiven Mitglied zu entrichtenden Beiträge als Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann durch jederzeit abänderbaren einstimmigen Beschluss des Präsidiums auch ein niedrigerer Beitrag erhoben oder von einer Beitragserhebung ganz abgesehen werden.

Art. 8 Gäste

Neben geladenen Gästen können auch Mitglieder eines anderen Lions Clubs an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.

Art. 9 Aufnahme

Die Aufnahme eines neuen Clubmitgliedes kann nur als aktives Mitglied erfolgen.

Sie setzt den Vorschlag eines aktiven Mitgliedes voraus und muss mindestens von einem weiteren aktiven Mitglied unterstützt werden. Der Vorschlag ist den Mitgliedern in einer Clubsitzung oder durch ein Rundschreiben zusammen mit einer Vorstellung des potentiellen Neumitglieds zu unterbreiten.

Hierdurch erhält der Vorgeschlagene zunächst einen Gaststatus und nimmt als solcher an Clubsitzungen teil. Ein Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen steht ihm nicht zu. Der Gaststatus soll wenigstens drei Clubsitzungen umfassen, an denen der Vorgeschlagene teilnimmt, er soll eine Dauer von sechs Monaten jedoch nicht überschreiten. Das vorschlagende Mitglied und der Bürge sind für die Einführung des Vorgeschlagenen in die Lions-Idee, die Lions-Organisation und den Club verantwortlich.

Bedenken gegen die Aufnahme sollen möglichst frühzeitig gegenüber dem Präsidenten, auch vertraulich, geäußert werden. Der Präsident soll in einer Aussprache versuchen, die widerstreitenden Interessen zum Ausgleich zu bringen. Gelingt dies nicht, und handelt es sich um gerechtfertigte Bedenken, so kann das Präsidium mit mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschließen, dass der Vorschlag zur Neuaufnahme der Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung gestellt wird.

Ansonsten ist über den Vorschlag zur Aufnahme spätestens nach sechs Monaten in einer ordentlichen, in Ausnahmefällen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Nimmt die Mitgliederversammlung den Vorschlag an, hat der Präsident dem Vorgeschlagenen die Mitgliedschaft anzutragen. Mit Annahme wird der Vorgeschlagene aktives Mitglied. Gleichzeitig mit seiner Zusage hat er seine grundsätzliche Bereitschaft zu erklären, nach einer angemessenen Frist jedes Amt zu übernehmen.

Nimmt ein Mitglied eines anderen Lions Clubs seinen Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs, und hat es mindestens sechs Monate als Gast an den Veranstaltungen des Clubs teilgenommen, wird es auf seinen Antrag und auf Empfehlung seines bisherigen Clubs als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder in der darüber abstimmenden Mitgliederversammlung dagegen stimmt. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein. Voraussetzung ist jedoch, dass es auf die Mitgliedschaft in seinem bisherigen Club verzichtet.

Ein Leo oder ein ehemaliges Mitglied eines Leo Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Clubmitglieder dies vorschlagen und die Mehrheit der Clubmitglieder nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein. Dem Leo Club, dem das ausgeschiedene Leo-Mitglied angehörte, und dem für diesen bürgenden Lions Club muss vor der Aufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese Regel gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Ausscheiden aus dem Leo Club.

Sämtliche Mitglieder haben über Aufnahmegespräche und Aussprachen über die Aufnahme in der Mitgliederversammlung Stillschweigen zu bewahren.

Art. 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 11 Austritt

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch Mitteilung in Textform an den Präsidenten erklären.

Die finanziellen Verpflichtungen eines Mitgliedes erlöschen erst mit dem Ende des Rechnungshalbjahres.

Art. 12 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) häufig den Clubveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründe hierfür fehlen oder
- b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die ethischen Grundsätze oder die Ziele des Clubs oder von Lions Clubs International verstößt oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstößt oder sein Ansehen schädigt oder
- c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.

Häufiges Fernbleiben ist gegeben, wenn das Mitglied sechs Monate lang nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen oder - bei längerer Ortsabwesenheit - eines anderen Lions Clubs besucht und deswegen schriftlich abgemahnt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der Beschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam,

wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Gegen die abschließende Entscheidung des Clubs kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme der Entscheidung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111 beim zuständigen Distrikt-Governor beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Schlichtungsverfahren angerufen werden und zwar innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Vermittlers.

Ficht das ausgeschlossene Mitglied die im Schlichtungsverfahren ergangene Entscheidung an, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte bis zur Rechtskraft der Entscheidung staatlicher Gerichte.

C. Zusammenkünfte, Clubjahr, Mitgliedsbeiträge

Art. 13 Clubabende

Clubabende sollen mindestens zweimal im Monat stattfinden.

Clubabende können auf Initiative des Präsidenten oder auf Antrag von 5 Mitgliedern auch als Online- oder Hybridveranstaltung abgehalten werden.

Art. 14 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bis auf weiteres festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Multi-Distrikt, den Distrikt sowie an Lions Clubs International abzuführen sind. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich gezahlt.

Art. 15 Club- und Rechnungsjahr

Das Clubjahr und das Rechnungsjahr beginnen jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres und enden am 30. Juni des folgenden Jahres.

D. Organe

Art. 16 Organe

Die Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

Art. 17 Mitgliederversammlung

Die regelmäßigen Clubsitzungen gelten als Mitgliederversammlung, wenn dies den Mitgliedern unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher, gerechnet vom Absendetag an, in Textform mitgeteilt wird (ordentliche Mitgliederversammlung).

Mitgliederversammlungen, die nicht mit Tag und Zeitpunkt einer der regelmäßigen Clubversammlungen zusammenfallen, müssen unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen, gerechnet vom Absendetag an, in Textform einberufen werden (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Mitgliederversammlungen können durch den Präsidenten, drei Mitglieder des Präsidiums oder 1/5 der aktiven Clubmitglieder einberufen werden. Die Versendung der Einberufung kann auch durch den Sekretär erfolgen.

Mitgliederversammlungen können in begründeten Ausnahmefällen auch als Online- oder Hybridveranstaltung einberufen werden.

Verlangt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist die Abstimmung im Nachgang zu der Mitgliederversammlung durch Stimmabgabe in Textform gegenüber dem Präsidenten durchzuführen, der über jegliche Umstände der Stimmabgabe Stillschweigen zu bewahren hat. Die Modalitäten der Stimmabgabe bestimmt der Präsident.

Betrifft die Abstimmung den Präsidenten, tritt an seine Stelle das in Art. 20 nächstgenannte Präsidiumsmitglied. Für dieses gelten vorstehende Regelungen entsprechend.

Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Tag der Versendung der Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufnahme von Beschlussanträgen in die Tagesordnung zu verlangen. Das Verlangen ist in Textform sowohl gegenüber dem Präsidenten als auch gegenüber dem Sekretär zu stellen. Das Präsidium hat nach Einberufung der Mitgliederversammlung gestellte Beschlussanträge unverzüglich allen aktiven Mitgliedern in Textform mitzuteilen.

Die Absendung eines entsprechenden E-Mails an die dem Club zuletzt benannte Adresse gilt als rechtzeitige Mitteilung bzw. Einberufung im Sinne dieses Artikels.

Art. 18 Entscheidungen der Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen wenigstens zweimal im Laufe des Clubjahres durch das Präsidium einberufen werden. Dabei muss in jeder Hälfte des Clubjahres eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung in der zweiten Hälfte des Clubjahres muss spätestens im Monat März stattfinden.

- a) Die Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr des neuen Clubjahres nimmt den Jahresbericht des Past-Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Präsidiums.
- b) Die Mitgliederversammlung in der zweiten Hälfte des Clubjahres nimmt den Bericht des Präsidenten für das laufende Clubjahr entgegen. Sie wählt den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Präsidiums für das folgende Clubjahr. Für die Rechnungslegung des Schatzmeisters bestimmt sie zwei Rechnungsprüfer.

Über eine Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Mitglieder anwesend sind. Liegt die Beteiligung unter 50 % der Mitglieder, so ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder und aufgrund von Vollmachten sind unzulässig. Im Falle von alternativen Versammlungsformen ist eine Abstimmung mittels alternativen Abstimmungsformaten und auch schriftlich zulässig.

Art. 20 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Past-Präsidenten, den zwei Vize-Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Sekretär (gewählte Mitglieder) und den drei Mitgliedern des Vorstands des Hilfswerks Lions Club Castra Regina e.V. mit Sitz in Regensburg, soweit diese nicht schon aufgrund eines anderen Amtes dem Präsidium angehören (Mitglieder kraft Amtes). Dem erweiterten Präsidium gehören als gewählte Mitglieder der Mitgliedschaftsbeauftragte und der Clubmaster an. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums sollen zu Präsidiumssitzungen hinzugezogen werden, soweit die Beschlussgegenstände ihren Aufgabenbereich berühren. Insoweit sind auch sie stimmberechtigt.

Das Präsidium ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten und von zwei weiteren Mitgliedern des Präsidiums beschlussfähig.

Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar; eine einmalige Wiederwahl ist in unabwiesbaren Notfällen zulässig. Die übrigen Mitglieder des gewählten Präsidiums können wiedergewählt werden.

Das Präsidium kann sich eines Ausschusses bedienen, bestimmte Aufgaben durchführen zu lassen.

Art. 21 Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Präsidiums beträgt ein Jahr, sofern eine Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig eine Neuwahl vornimmt.

Art. 22 Befugnisse des Präsidenten

Der Präsident leitet den Club auf der Grundlage dieser Satzung und gemäß den Beschlüssen des Präsidiums bzw. der Mitgliederversammlung. Er kann einzelnen Mitgliedern des Präsidiums bestimmte Funktionen übertragen.

Der Club wird bei wichtigen und allen den Club rechtliche verpflichtenden Anlässen durch den Präsidenten (im Verhinderungsfalle durch einen Vizepräsidenten) und ein weiteres gewähltes Mitglied des Präsidiums gemeinsam vertreten. Jedes gewählte Mitglied des Präsidiums ist von dem Verbot der Mehrfachvertretung befreit. Gewählte Mitglieder des Präsidiums können von der Mitgliederversammlung persönlich oder amtsbezogen generell oder für bestimmte Arten von Geschäften auch zur Einzelvertretung ermächtigt und vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit werden.

E. Datenschutz

Art. 23 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Club erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks, der Verpflichtungen des Clubs gegenüber LCI, dem Multi-Distrikt und dem Distrikt erforderlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

F. Activities

Art. 24 Activities

Activities werden ausschließlich durch das Hilfswerk Lions Club Castra Regina e.V. mit Sitz in Regensburg als gemeinnützigem Verein durchgeführt.

G. Schlussbestimmungen

Art. 25 Schiedsgericht

Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten zunächst nach Art. XVIII der Satzung des Multi-Distrikts und der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte angerufen werden können.

Art. 26 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung angekündigt wurde. Wird die Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder in dieser Versammlung nicht erreicht, so ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten unter Beachtung der Ladungsfristen und Formvorschriften eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Wird die Auflösung beschlossen, obliegt dem Präsidenten die Auswahl des Liquidators, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen Liquidator bestimmt hat.

Über die Verwendung des Restvermögens wird bei der Auflösung durch die Mitgliederversammlung im Sinne der bisher verfolgten Lionsziele

beschlossen. Sollte hierbei keine Einigung gefunden werden, ist das Vermögen an die Stiftung der Deutschen Lions zu übertragen.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Genehmigung durch den Distriktgovernor in Kraft.

*Im schriftlichen Verfahren im Juni 2021 beschlossene und durch den Distriktgovernor am 25.06.2021 genehmigte Fassung, die mit der Bekanntgabe des Beschlussergebnisses am 08.07.2021 in Kraft getreten ist.
(Urfassung vom 1.6.1976)*